



HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 23.02.2024**EU-AI Act und Förderung von KI-Technologien in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Digitalisierung und Innovation**

Vorbemerkung Fragesteller:

Algorithmische Systeme werden immer häufiger in allen Lebensbereichen eingesetzt. Automatisierte Entscheidungen können viele Prozesse extrem beschleunigen, bergen aber auch Risiken. Die Europäische Union will den Umgang mit Risiken Künstlicher Intelligenz im Rahmen des Artificial Intelligence Act (AI Act) definieren. Damit wird eine gemeinsame europäische Grundlage für die Entwicklung und den Einsatz sowie den Markt von KI festgelegt. Alle Bereiche der Gesellschaft sind betroffen, insbesondere Unternehmen und staatliche Behörden. Der AI-Act definiert, was KI-basierte Systeme sind und welche Systeme wie reguliert werden. Der AI Act folgt einem risikobasierten Ansatz. Die jeweiligen gesetzlichen Auflagen hängen von dem jeweiligen Risikopotenzial ab: Inakzeptabel risikoreiche Systeme sind verboten, Hochrisiko-Systeme unterliegen bestimmten Regeln und risikoarme KI-Systeme sind keinen Auflagen unterworfen. Der Entwurf schränkte den Einsatz von Gesichtserkennung durch Strafverfolgungsbehörden ein. Das gilt auch für den Einsatz von biometrischer Massenüberwachung. Im Dezember 2023 haben sich Unterhändler des Europaparlaments und der EU-Mitgliedsstaaten auf eine vorläufige Fassung des AI-Acts geeinigt. Das ist das weltweit erste Gesetzespaket zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Die Bundesregierung hat Ende Januar 2024 erklärt, dem vorgelegten Entwurf zustimmen zu wollen.

Vorbemerkung Ministerin für Digitalisierung und Innovation:

Die erzielte Trilog-Einigung zur Europäischen KI-Verordnung (engl. AI Act) vom 08.12.2023 zwischen Europäischem Rat, Parlament und Kommission wurde am 13.03.2024 formell im Plenum des Parlaments mit 523 zu 46 Stimmen bei 49 Enthaltungen angenommen. Am 21.05.2024 erfolgte die formelle Zustimmung des Rates der Europäischen Union. Die Verordnung tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und findet grundsätzlich 24 Monate später Anwendung. Einige Vorschriften sind aber auch schon früher anwendbar. So greifen die Verbote nach Artikel 5 bereits nach sechs Monaten, die Vorschriften zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gelten nach zwölf Monaten. (Alle Angaben zu spezifischen Artikeln der KI-Verordnung erfolgen auf Basis der am 19.04.2024 veröffentlichten „Corrigendum“-Fassung der im Europäischen Parlament beschlossenen Verordnung. Eine offizielle deutschsprachige Fassung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.) Die Kommission hat am 24.01.2024 ein eigenes KI-Büro (AI Office) zur Umsetzung der Verordnung gegründet und ein KI-Innovationspaket verkündet, in dem sie 4 Mrd. € an öffentlichen und privaten Mitteln bis 2027 zur Unterstützung von Start-ups sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im KI-Sektor in Aussicht stellt.

Eine Umsetzung in nationales Recht ist wegen des Verordnungsscharakters nicht notwendig. Die Bundesregierung hat dennoch ein nationales Durchführungsgesetz angekündigt, um die in der KI-Verordnung erwähnten zuständigen nationalen Stellen zu bestimmen. Über die Inhalte des Durchführungsgesetzes und den Zeitplan seiner Verabschiedung liegen derzeit noch keine Informationen vor. Daher stehen alle Antworten unter dem Vorbehalt hinsichtlich der Regelungen im nationalen Durchführungsgesetz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Anforderungen des vorliegenden Entwurfes des AI-Acts der EU?

Insgesamt begrüßt die Landesregierung die KI-Verordnung. Die KI-Verordnung schafft Planungssicherheit für Unternehmen und ist geeignet, Vertrauen bei Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen: zum einen Vertrauen, dass konkrete KI-Produkte hohe Sicherheitsstandards einhalten, zum anderen Vertrauen in diese wichtige Zukunftstechnologie generell. Die KI-Verordnung kann dazu beitragen, unbegründete Ängste abzubauen und KI zu einem zunehmend normaleren Bestandteil unseres gesellschaftlichen Alltags und unserer wirtschaftlichen Tätigkeit zu machen. Hierzu passt eine Initiative zur Entwicklung eines KI-Gütesiegels im Rahmen des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr geförderten „MISSION KI“-Industriekonsortiums unter Beteiligung der AI Quality und Testing Hub GmbH (AIQ), die das Land Hessen gemeinsam mit dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) gegründet hat.

Die Landesregierung hätte sich in der KI-Verordnung noch mehr chancenorientiertes Denken und damit auch eine innovationsfreundlichere Regulierung vor allem für KMU gewünscht. Die Verordnung ist aber angesichts der langwierigen und komplexen Verhandlungen ein tragbarer Kompromiss, der jetzt Rechtssicherheit schaffen wird. Viele Unternehmen, die KI in der Produktion, der Logistik etc. einsetzen, haben frühzeitig begonnen, ihren KI-Einsatz konform zur KI-Verordnung zu gestalten.

Regulierung kann auch zum Wettbewerbsvorteil werden, wenn das Befolgen der hohen Standards zum globalen Gütezeichen wird. Dafür müssen jetzt die Anforderungen der KI-Verordnung so umgesetzt werden, dass sie für Unternehmen leicht verständlich sind und ihre Einhaltung so einfach wie möglich nachgewiesen werden kann. Auch die einheitliche Anwendung der Verordnung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ist von großer Bedeutung. Für die Überwachung der Regularien aus der KI-Verordnung werden zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Frage 2 Welche Bereiche der Landesverwaltung sind nach Einschätzung der Landesregierung vom AI-Act konkret betroffen?

Laut Artikel 2 betrifft die KI-Verordnung Anbieter (provider) sowie Betreiber (deployer) von KI-Systemen. Soweit also Behörden in Hessen KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung betreiben oder anbieten, unterliegen sie der KI-Verordnung, wie in den Artikeln 3 (3) und 3 (4) explizit festgehalten wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abschließend beantwortet werden, wie viele Behörden bereits als Betreiber von der KI-Verordnung betroffen wären, potenziell umfasst dies jedoch die gesamte Landesverwaltung.

Als Anbieter kann die Landesverwaltung auf unterschiedliche Weise betroffen sein. Verschiedene Behörden verfolgen eigene KI-Entwicklungsprojekte. Ausgewählte Beispiele sind:

- Seit 2019 besteht in der Hessischen Steuerverwaltung die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz (FSKI), in der momentan KI-Systeme entwickelt werden.
- Im INNOVATION HUB 110 als Teil des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik entwickelt die hessische Polizei KI-Anwendungen zur Kriminalitätsbekämpfung.
- Das Hessische Statistische Landesamt setzt Machine Learning-Verfahren zur fernerkundlichen Erfassung von Ernteerträgen sowie für statistische Zwecke zur Zuordnung von öffentlich zugänglichen Internetdaten zu Daten der Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken in einem Webscraping-Verfahren ein. Der Einsatz des Machine Learning-Verfahrens ermöglicht die Zuordnung von Internetseiten zu einem Unternehmen.

Im Rahmen von Entwicklungen durch Start-ups können beteiligte Hochschulen ebenfalls als KI-Anbieter fungieren. Artikel 2 (6) schafft jedoch die Ausnahme, dass KI-Systeme, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung entwickelt werden, nicht unter die KI-Verordnung fallen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) weist darauf hin, dass es im Bereich der Beteiligungsfinanzierung einen deutlichen Anstieg von innovativen Start-ups gibt, die KI in ihren Leistungsangeboten verwenden. Etwa jedes zweite bis dritte Unternehmen, an dem sich das HMWVW derzeit beteiligt, arbeitet an oder mit KI-Lösungen und unterliegt damit als Anbieter ebenfalls der KI-Verordnung.

Nicht zuletzt kann auch im Rahmen der Rechtsaufsicht eine Betroffenheit durch die KI-Verordnung entstehen. So übt beispielsweise das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) die Rechtsaufsicht über die Gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung, die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung und den medizinischen Dienst aus. Sobald hier im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit Datenverarbeitungssysteme genutzt werden, die Rechtsfolgen nach der KI-Verordnung auslösen, können diese Gegenstand der Rechtsaufsicht werden.

Frage 3 Welche Stellen sind für welche Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des AI Acts innerhalb der Landesregierung verantwortlich?

Gemäß Artikel 70 ist durch die Mitgliedstaaten jeweils mindestens eine notifizierende Behörde („notifying authority“) als Meldebehörde sowie eine Marktüberwachungsbehörde zu bestimmen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Benennung der entsprechenden Behörden durch ein nationales Durchführungsgesetz zu regeln. Zum jetzigen Zeitpunkt sind der Landesregierung keine Bestrebungen seitens des Bundes bekannt, auf diesem Wege Aufgaben an die Länder und somit an die hessische Landesverwaltung zu übertragen.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Landesbehörden im Rahmen von Formaten der Bund-Länder-Kooperation mit Auswirkungen der KI-Verordnung beschäftigen. So ist beispielsweise die Hessische Steuerverwaltung durch das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und des Steuerrechts“ (AG DigiBeSt) federführend in der Unterarbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz“ tätig und befasst sich daher schon seit geraumer Zeit mit den möglichen Auswirkungen der KI-Verordnung auf die Steuerverwaltung.

Frage 4 Mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung im Sinne der Umsetzung des AI-Acts reagieren?

Die Landesregierung steht im Austausch mit den zuständigen Stellen im Bund sowie in anderen Bundesländern, um eine innovationsfreundliche und abgestimmte Anwendung der KI-Verordnung zu erreichen. Beispielsweise ist die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur KI-Verordnung unter der Führung des Bundeskriminalamtes (AG Kripo) vorgesehen, um gemeinschaftliche Vorgehensweisen und Standards zur Umsetzung der Verordnung abzustimmen.

Darüber hinaus werden die Ressorts die Auswirkungen der KI-Verordnung auf ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche prüfen. Die konkreten Maßnahmen müssen daher im jeweiligen Einzelfall geprüft und umgesetzt werden. Dies umfasst beispielsweise die rechtliche Prüfung von verwendeten oder entwickelten KI-Systemen auf ihre Konformität mit der KI-Verordnung oder auch die Schulung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit diesen Systemen, um einen sicheren Umgang im Arbeitsalltag zu gewährleisten.

Nicht zuletzt sieht die Landesregierung auch einen Informationsbedarf bei Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, wie sie sich angemessen auf die kommenden Regelungen vorbereiten können. Hierfür hat beispielsweise die vom Land Hessen mitgegründete AIQ GmbH Beratungs- und Weiterbildungsangebote für interessierte Firmen entwickelt und beteiligt sich außerdem an Informationsveranstaltungen für die Fachöffentlichkeit.

Frage 5 In welcher Weise wird die Landesregierung die Einrichtung von KI-Reallaboren unterstützen, um Innovationen im Bereich KI voranzutreiben?

Wie im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode dargelegt, hält auch die Landesregierung Reallabore für ein nützliches Instrument der Innovationsförderung, um den Transfer von Entwicklung in Anwendung zu erleichtern. Bereits während der auf EU-Ebene geführten Verhandlungen hat sie sich daher dafür eingesetzt, dass dieses Instrument in der KI-Verordnung verankert wird (siehe Artikel 57 bis 59). Artikel 57 fordert die Mitgliedsstaaten auf, dass ihre nationalen Behörden mindestens ein KI-Reallabor einrichten sollen, welches innerhalb von 24 Monaten nach Veröffentlichung der KI-Verordnung handlungsfähig sein muss. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die AIQ GmbH aufgrund ihrer Expertise im Testen von KI-Qualität Teil eines solchen Reallabors wird oder mit diesem in geeigneter Weise kooperiert.

Frage 6 Welche spezifischen Initiativen plant die Landesregierung, um Startups und KMUs in Hessen bei der Entwicklung von vertrauenswürdiger KI gemäß dem „Innovation Package for AI“ der EU-Kommission zu unterstützen?

In ihrem KI-Innovationspaket vom Januar 2024 hat die EU-Kommission angekündigt, bis 2027 finanzielle Unterstützung z. B. über die Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ zu leisten. Beide sollen bis 2027 zusätzliche öffentliche und private Investitionen von insgesamt rund 4 Mrd. € auslösen. Das Innovationspaket umfasst verschiedene Programme (u. a. GenAI4EU, vgl. Antwort zu Frage 8) sowie weitere Säulen, die derzeit noch nicht mit konkreten Maßnahmen unterlegt sind, beispielsweise die Stärkung des Talentpools in generativer KI, Investitionsförderung sowie die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume. Das Paket soll somit die Entwicklung vertrauenswürdiger KI-Systeme, welche fest im europäischen Wertesystem verankert sind, bis zur Marktreife unterstützen.

Die Landesregierung teilt diese Zielvorstellung und erachtet hierfür u. a. die Einrichtung von KI-Reallaboren für sinnvoll (vgl. Antwort zu Frage 5). Ferner bietet die AIQ GmbH KMU und Start-ups die Möglichkeit, Qualitätseigenschaften von KI-Systemen nachzuweisen und zu verbessern. Dies soll helfen, dass die Nutzerinnen und Nutzer Vertrauen in KI-Anwendungen gewinnen und dass die neuartigen Technologien im Einklang mit der Europäischen Werteordnung und der KI-Verordnung stehen. Der weitere Ausbau der AIQ GmbH kann somit Start-ups und KMU in Hessen bei der Entwicklung von vertrauenswürdiger KI unterstützen.

Weiterhin plant die Landesregierung im Kontext des sehr erfolgreich laufenden Förderprogramms Distr@l für anwendungsnahe digitale Innovationen einen neuen Förderaufruf zu starten. Damit soll gezielt zu Projekteinreichungen aufgerufen werden, die neue Anwendungen im Bereich der generativen KI zum Ziel haben und die in das bestehende KI-Ökosystem in Hessen eingebettet sind. Zielgruppe sind damit insbesondere KMU, die bereits in entsprechenden Kooperationsformaten tätig sind oder dies beabsichtigen zu tun.

Frage 7 Wie plant die Landesregierung, die Entwicklung und den Einsatz gemeinsamer europäischer Datenräume für die KI-Gemeinschaft in Hessen zu beschleunigen?

Die Landesregierung unterstützt die Schaffung eines europäischen Daten-Binnenmarkts mit gemeinsamen EU-Datenräumen und Standards, v. a. in Form der GAIA-X-Initiative. Sie will Hessen zu einem führenden Marktplatz für Datentreuhänder machen und den Datentransfer vor allem bei Finanz- und Forschungsdaten sowie für die Digitalwirtschaft entwickeln. Dies umfasst die Stärkung des Datentreuhänders EuroDaT und die Entwicklung von Datentreuhändern auch in anderen Sektoren wie der Mobilitätsbranche oder der Pharmaindustrie.

Mit der 2023 gegründeten landeseigenen EuroDat GmbH ist der Echtbetrieb des ersten transaktionsbasierten Datentreuhänders Europas gestartet. Damit konnte unter maßgeblicher Mitwirkung des Zentrums verantwortungsbewusste Digitalisierung (ZEVEDI) ein zweijähriges Fördervorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgreich umgesetzt werden und die technologischen, prozessualen und juristischen Rahmenbedingungen für einen Datentreuhänder als einen zentralen Baustein eines europäischen Daten-Ökosystems geschaffen werden. Der Grundgedanke hinter EuroDaT ist die unabhängige und neutrale Durchführung von Daten-Transaktionen. EuroDaT entwickelt seine Technologien als (quell-) offene Plattform, die sowohl zu den Angeboten der großen Cloud-Anbieter (Hyperscaler) als auch den verschiedenen entstehenden europäischen Cloud-Initiativen kompatibel ist.

Frage 8 Welche konkreten Schritte will die Landesregierung unternehmen, um die Nutzung von KI in verschiedenen industriellen Ökosystemen in Hessen voranzutreiben, wie es in der „GenAI4EU“-Initiative der EU-Kommission vorgesehen ist?

Die Landesregierung hat bereits zahlreiche konkrete Schritte im Rahmen der KI-Zukunftsagenda unternommen, um „KI made in Hessen“ weiter voranzutreiben. Beispiele sind die Gründung der AI Quality und Testing Hub GmbH sowie des KI-Innovationslabors. Um das hessische KI-Ökosystem nachhaltig weiter zu stärken, möchte die Landesregierung Wissenschaft und Praxis noch stärker verzahnen und die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie den Transfer in die Wirtschaft unterstützen. Die „GenAI4EU“-Initiative der EU-Kommission bietet hier wichtige Anknüpfungspunkte: Sie soll die Entwicklung großer offener KI-Innovationsökosysteme in der EU fördern und die Zusammenarbeit zwischen KI-Start-ups und KI-Anwendern in der Industrie und im öffentlichen Sektor europaweit unterstützen. Die bereits etablierten hessischen Initiativen können dadurch eine europäische Flankierung und Perspektive erhalten.

Wiesbaden, 16. Juni 2024

Prof. Dr. Kristina Sinemus